

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
Ing. Rolf Roesch
Heizung und Sanitär GmbH
Gundelfinger Str. 47
10318 Berlin

| | |
|---------------|-------------|
| Bearbeiterin | Zimmer |
| Frau Meene | 4408 |
| Telefon-Nr. | Nebenstelle |
| (030)9024-290 | 29475 |

Steuernummer/Geschäftszeichen
37/276/20287

Ihr Zeichen und Tag
07.09.2007

Datum
13.09.2007

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma

Firma, Name Ing. Rolf Roesch Heizung und Sanitär GmbH

Gründungsdatum, Geburtstag 01.01.1992

Rechtsform GmbH

Anschrift Gundelfinger Str. 47, 10318 Berlin

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Die Gültigkeit der zunächst bis zum 15.11.2004 erteilten Freistellungsbescheinigung wird hiermit bis zum 15.11.2010 verlängert.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internet-Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Meene

